

ALLGEMEINE

Klare rechtliche Regeln, wie wir sie nachstehend abgedruckt haben, sind notwendige Voraussetzungen für den Reisevertrag und einen gelungenen Urlaub. Die wichtigsten Passagen sind farblich hinterlegt.

1) VORAUSSETZUNGEN

Sämtliche der von WIGWAM-Naturreisen & Expeditionen GmbH angebotenen Reisen sind keine Fern- oder Studienreisen im herkömmlichen Sinn, sondern Reisen mit mehr oder weniger Expeditionscharakter - in Gebiete mit mangelnder oder keinerlei touristischer Infrastruktur. Trotz sorgfältiger Vorausplanung sind wir auf die ortsüblichen Gegebenheiten bzgl. Unterbringung, Verpflegung, Beförderung, etc. angewiesen. Ein Vergleich mit mitteleuropäischen Maßstäben kann dabei nicht erwartet werden.

Ebenso kann ein Vergleich mit herkömmlichen Rundreisen, bei denen auf touristisch eingespielte Infrastruktur zurückgegriffen wird, nicht hergestellt werden! Unsere Touren haben jeweils individuellen Charakter, mit allen Einschränkungen, aber unserer Meinung nach mit viel mehr Vorteilen bzgl. des Erlebniswertes und der Exklusivität der Reisen. Die Reisen setzen voraus, dass Sie als Teilnehmer den jeweiligen Hinweisen im Tourcharakter entsprechen und von einer kooperativen, flexiblen und positiven Grundhaltung der Teilnehmer ausgegangen wird.

2) ANMELDUNG UND BESTÄTIGUNG

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluß eines Reisevertrags verbindlich an. Die Anmeldung muß schriftlich erfolgen.

Der Vertrag kommt mit der Anmeldebestätigung des Reiseveranstalters zustande und ist verbunden mit der Reisepreisgarantie (Sicherungsschein) der R+V Versicherung. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung mehr als geringfügig ab, so wird die Abweichung für beide Seiten verbindlich, wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Anmeldebestätigung keinen Gebrauch von seiner, nur bei erheblicher Leistungsänderung entstehenden, Rücktrittsmöglichkeit macht.

Bei Anmeldung von Einzelpersonen wird nur dann ein Einzelzimmer oder/und Einzelzeltzuschlag erhoben, wenn keine gleichgeschlechtlichen Reisepartner gefunden werden. Dabei teilen wir mit Ihnen den Aufpreis im Verhältnis 50/50.

3) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung erheben wir eine Anzahlung von 15% des Reisepreises bzw. den ausgewiesenen Betrag auf der Anmeldebestätigung innerhalb von 10 Tagen ab Zugang.

Die Restsumme muss unaufgefordert 4 Wochen vor Reiseantritt eingegangen sein. Bei kurzfristigen Buchungen unter 30 Tagen vor Reiseantritt ist der volle Reisepreis sofort zu entrichten. Wir bitten um Verständnis, dass bei Kreditkartenzahlung ein Disagio von 2% des Reisepreises anfällt. Erst nach Eingang der gesamten Rechnungssumme werden die Reiseunterlagen wie Flugtickets, Reisevouchers, versendet. Wenn trotz Abmahnung der Reisepreis vor Reiseantritt nicht bezahlt ist, muss dies als Stornierung der Reise betrachtet werden und mit Stornogebühren in Rechnung gestellt werden. Die Reiseunterlagen werden Ihnen nach Eingang des vollen Reisepreises ca. 14 bis 7 Tage vor Reisebeginn zugesandt.

4) REISELEISTUNGEN

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen sowie der Inhalt der Anmeldebestätigung verbindlich.

WIGWAM-Tours haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden. Wir haften für ein eigenes Verschulden und geben bei vermittelten Programmen anderer Veranstalter und Leistungsträger die Haftung an den Veranstalter weiter.

! Wichtiger Hinweis: Bei nur vermittelten Flügen stehen die Fluggesellschaften in ihrer Haftung selbstverantwortlich gegenüber dem Fluggast ein.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind von den Reiseleistungen anfallende lokale Flughafensteuern, Kerosinzuschläge und Sicherheitsgebühren, die manchmal direkt am Flughafen oder schon im Vorfeld bei besonderen Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind und vom Reiseteilnehmer zu entrichten sind.

5) LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

a) Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Abschluß notwendig waren und die nicht von uns als Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen.

b) Wir behalten uns das Recht vor, vor oder während der Reise die geplante Route völlig zu ändern, falls Umstände, die außerhalb unseres Einflusses liegen, dazu zwingen oder eine solche Maßnahme als unumgänglich angesehen wird. Leistungsänderungen infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, sind dem Veranstalter in jedem Fall gestattet: z.B. Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen wie Entzug der Landrechte oder Transportmittel, Umstände entgegen der bisherigen Praxis, Naturkatastrophen, Havarien, technische, technische Erfordernisse, höhere Gewalt. Wir sind verpflichtet, Sie von erheblichen Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen, soweit dies vor der Reise möglich ist.

c) Eine Leistungsänderung ist nicht angezeigt, wenn es sich um die Umstellung einzelner Reisetage abweichend vom vorgesehenen Reiseverlauf handelt und die Inhalte und Leistungen gleich bleiben oder durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden. Eine Erhöhung oder Verringerung der ausgeschriebenen Teilnehmerzahl um +/-1 sowie eine Änderung des Reisedatums um +/- 2 Tage ist in jedem Falle zulässig.

d) Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich verändern, und nicht auf außergewöhnliche Umstände im Sinne des vorherigen Abschnitts zurückzuführen sind, so sind Sie, sofern die Reise noch nicht begonnen hat, berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten; weitergehende rechtliche Ansprüche bestehen nicht. Der Rücktritt ist binnen einer Frist von einer Woche (Eingang der Erklärung beim Veranstalter) schriftlich an den Veranstalter mitzuteilen.

e) Wir bitten um Verständnis, wenn Preiserhöhungen notwendig werden, wenn zwischen Drucklegung des Katalogs und Reisebeginn sich die Kosten nachweislich erhöht haben (z.B. Kerosinzuschläge, Flugpreise, Wechselkursschwankungen). Bei evtl. Preiserhöhungen haben Sie bis 2 Monate vor Reisebeginn ein Rücktrittsrecht.

Bei Nicht-Erreichen der Mindestteilnehmerzahl versuchen wir die Reise im Sinne aller angemeldeten Teilnehmer mit einem möglichst niedrigen Aufpreis durchzuführen. Sie entnehmen den maximalen Kleingruppenaufpreis der jeweiligen Ausschreibung.

Wir versuchen, die Angaben des Reisepreises für den Zeitraum von 12 Monaten ab Erscheinen des Gesamtkatalogs nicht zu erhöhen. Bitte fragen Sie für ALLE Termine ab dem 01.01.2017 die aktuellen Reisepreise an!

6) RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, UMBUCHUNG, ERSATZPERSON

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der gebuchten Reise zurücktreten. Wir empfehlen aus Beweisgründen in jedem Fall, eine Stornierung schriftlich mitzuteilen.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Reise nicht an, so kann der Veranstalter vom Kunden eine Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reise- und Organisationsleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Diese richten sich nach folgenden Pauschalsätzen pro

REISEBEDINGUNGEN

Teilnehmer, bei Rücktritt:

- bis 60. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises, mind. 350,- EUR bzw. 150,- EUR bei Einzelleistungen
- 60. bis 30. Tag vor Reisebeginn 45%
- ab 29. Tag vor Reisebeginn 65%
- ab 14. Tag vor Reisebeginn 75%
- am Tag des Reisebeginns 90% des Reisepreises.

Bei Anschlußprogrammen, Individualreisen und Einzelleistungen können die Stornogebühren die oben angegebenen Sätze übersteigen.

Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, Abflugortes, Reiseziels, der Art der Beförderung oder der Unterkunft), die auf Ihren Wunsch mit oder nach Abschluß des Reisevertrags erfolgen, werden vom Veranstalter entsprechend in Rechnung gestellt. Dabei sind folgende Gebühren-Beispiele des Reiseveranstalters als Richtlinie anzusehen: Umbuchung auf geändertes Hin-/Rückflugdatum: 35,-EUR, Umbuchung auf einen geänderten Abflugort: 55,-EUR, Änderung einer bestehenden Buchung von Einzelleistungen (z.B. bei Anschlußprogrammen): 45,-EUR. Diese Sätze verstehen sich ohne Kosten der jeweiligen Leistung oder anfallender Stornobeträge der Leistungsträger.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde, statt seiner eine dritte Person als Ersatzperson benennen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Reiseveranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen einer Reise nicht genügt.

7) NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN, SONDERKOSTEN

Nehmen Sie, aus welchen Gründen auch immer, einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung ersparter Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt (bis 50,-EUR).

Alle Sonderkosten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit Änderungen des vorgesehenen Reiseverlaufs aus in der Person des Kunden liegenden Gründen während der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und sind mit Entstehung sofort an den jeweiligen Anspruchsteller zu zahlen. Zu diesen Sonderkosten gehören z.B. Aufwendungen die aus dem verspäteten Eintreffen des Kunden zum Abflug oder zu vorbereiteten Exkursionen und Programmpunkten wie Wanderungen, Bootstouren, Trekking u.ä. entstehen oder Kosten für eine vorzeitige Rückkehr von einer Wanderung als Folge von Unpäßlichkeit, Krankheit oder Unfall.

Tritt der Reiseveranstalter in Vorlage, so sind die vom Reiseveranstalter verauslagten Beträge nach Abschluß der Reise sofort zu erstatten.

8) RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

Vor Reisebeginn:

- a) bei Nichterreichen der erforderlichen Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen worden ist, spätestens bis 21 Tage/3 Wochen vor Reisebeginn.
- b) falls Umstände, die außerhalb unseres Einflussesbereiches liegen, dazu zwingen, z.B.: Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z.B.: Entzug der Landrechte, Beschlagnahme von Unterkünften oder Transportmitteln, staatliche Betretungsverbote oder einschränkende Maßnahmen entgegen der bisherigen Praxis), Naturkatastrophen, technische, den ordnungsgemäßen Einsatz objektiv hindernde Defekte am Transportgerät, höhere Gewalt. Ergeben sich diese Umstände nach Reisebeginn, so kann der Veranstalter ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Rücktransport des Kunden zu organisieren. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Darüber hinaus fallen Mehrkosten dem Kunden zur Last. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

c) wenn wir im Zusammenhang mit der Vereinbarung zulässiger Leistungsänderungen keine Möglichkeit mehr sehen, die Reise ohne wesentliche Änderungen Ihres Gesamtschnittes durchzuführen. Bei Rücktritt aus einem der genannten Gründe erhalten Sie, je nach Vorhersehbarkeit und Eintritt des Ereignisses, bis spätestens 21 Tagen vor oder aber erst bis zum Reisebeginn schriftlich Bescheid und einbezahlte Beträge ohne Abzug zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

Während der Reise:

Wenn der Kunde die Durchführung ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße verträglich verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist (s.a. Punkt „Mitwirkungspflicht“). Dies gilt insbesondere auch, wenn der Kunde den besonderen Anforderungen der Reise (Kooperationsbereitschaft, respektvolles Miteinander, Mithilfe beim Reiseverlauf, Gesundheit, etc.), die in den jeweiligen Ausschreibungen, Detailprogrammen, Tourcharakter, Teilnahmevoraussetzungen etc. festgelegt sind, nicht entspricht. Muß der Reiseveranstalter unter diesen Bedingungen kündigen, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Bei der Kündigung nach Antritt der Reise kann sich der Reiseveranstalter auch durch den Reiseleiter vertreten lassen.

9) HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung, mit den im Punkt „Voraussetzungen“ getroffenen Einschränkungen
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der Orts- und Landesüblichkeit und der Bemerkungen im Abschnitt „Voraussetzungen“
- e) die Absicherung des Reisepreises nach §651 BGB

10) BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

- a) An jeder Reise, insbesondere bei Wanderungen, Bergbesteigungen, Ausflügen in unbesiedelte Gebiete, Bootsausflügen, Schlauchbootfahrten, Kanutouren, sportliche Betätigungen aller Art und ähnliche mit besonderen Risiken verbundenen Unternehmungen beteiligt sich jeder Teilnehmer auf eigene Gefahr.
- b) Unsere Reisen führen überwiegend in touristisch abgelegene Gebiete, und sind daher mit besonderen Risiken und Unwägbarkeiten verbunden (Wetterbedingungen, Straßenverhältnisse, gesundheitliche Vorsorge und Betreuung, lokale Transportmittel und -möglichkeiten, einfache Unterkünfte...). Da diese Gegebenheiten den Reisen Expeditionscharakter verleihen, übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere bei Pannen an den Transportfahrzeugen, die in abgelegenen Gebieten und/oder durch die besondere Beanspruchung der Fahrzeuge auftreten und nicht umgehend (bis 48 Stunden) behoben werden können, muß bei dem Expeditionscharakter unserer Reisen die Haftung für verlorene Reisetage ausgeschlossen werden!
- c) Die Haftung des Reiseveranstalters ist ausgeschlossen, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger oder Durchführungsgehilfen zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

11) MITWIRKUNGSPFLICHT DES REISENDEN

Sie sind verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und entstehenden Schaden gering zu halten. Insbesondere sind Sie verpflichtet, bei auftretenden Reismängeln unmittelbar Ihre Reiseleitung und den Veranstalter in Deutschland zu verständigen. Zunächst muss die Gelegenheit der Abhilfe geschaffen werden, um evtl. Minderungsansprüche geltend zu machen. Kommt der

Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, steht ihm ein Anspruch auf Minderung nicht zu.

Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate nach Reiseende. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsgesetzes.

Ansprüche wegen Nichterbringung bzw. nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Kunde innerhalb von einem Monat nach Ende der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich und eingeschrieben gegenüber dem Veranstalter anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde nachweislich ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

12) PASS-, VISA-, ZOLL-, GESUNDHEITS- UND DEISENVORSCHRIFTEN

Obwohl Sie mit der Anmeldung den aktuellen Informationsstand erhalten, sind Sie für die Einhaltung obiger Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, auch wenn die Vorschriften nach Buchung der Reise geändert werden sollten. Bzgl. der Gesundheits- und Impfvorsorge in unseren Hinweisen verweisen wir darauf, dass es sich um Richtlinien handelt. Der Teilnehmer muss nach Rücksprache mit dem Hausarzt und den Empfehlungen der Tropeninstitute in Eigenverantwortung über die jeweilige Prophylaxe entscheiden. Eine Übernahme von Haftung ist dem Reiseveranstalter nicht anzulasten.

13) WEITERE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND

- a) Alle Angaben in den Reiseausschreibungen werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigung veröffentlicht. Die Einzelheiten entsprechen dem Stand des Versanddatums.
- b) Die Reiseausschreibung des in den jeweiligen Jahren geltenden Gesamtkatalogs ist für die Leistungsbeschreibung maßgebend.
- c) es sei darauf hingewiesen, dass bei der Buchung eines 4x4 Treks der Selbstfahrer direkter Vertragspartner gegenüber dem FZ-Vermieter ist. Ansprüche des Vermieters gehen direkt an den Selbstfahrer.
- d) Für Druck- und Rechenfehler wird nicht haftet.
- e) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

14) VERANSTALTER

Die in diesem Gesamtkatalog angebotenen Reisen mit der Leistung „WIGWAM-Reiseleitung“ werden ausschließlich vom Veranstalter „WIGWAM Naturreisen & Expeditionen GmbH“ durchgeführt. Unter WIGWAM-Reiseleitung ist in jedem Fall eine deutschsprachige Reiseleitung zu verstehen, die von unserer Firma in die Aufgaben eingewiesen und vorbereitet wird. Für Programme in Zusammenarbeit mit befreundeten Veranstaltern ist WIGWAM-Tours ausschließlich Vermittler und gibt die Haftung an den jeweiligen Veranstalter weiter.

„WIGWAM-Tours“® ist eingetragenes Warenzeichen.

IMPRESSUM

Gesamtkonzeption: Ulrich Klose
Gestaltung, Grafik: Petra Huber, Ulrike Heerdegen
Karten: Ulrike Heerdegen, Ralf Ringenberger
Texte und Textbearbeitung: Ulrich Klose, Bettina Breuer, Stefan Hüttinger, Helmut Büttner, Eckhard Fella, Petra Huber, Silke Möckel u.a.
Fotos: Nahezu sämtliche Fotografien stammen von Mitarbeitern, Reiseleitern und Reiset Teilnehmern und sind während Reisen von WIGWAM-Tours entstanden. Anderweitige Quellen sind angegeben.
Titelfoto: Baja California, Bild: Herbert Neidhardt
Druck & Versand: Willmy PrintMedia GmbH, Nürnberg, Umschlag AZ Druck, Kempten
Drucklegung: Oktober 2015
Druckauflage: 125.000 Exemplare